

Satzung der Volleyballgemeinschaft Bamberg - Stegaurach

November 2019

***FC Eintracht Bamberg 2010 e.V.
Männerturnverein von 1882 Bamberg e.V.
Postsportverein 1928 Bamberg e.V.
SpVgg Stegaurach 1945 e.V.***

§ 1 Zweck

Die Volleyballgemeinschaft soll durch Konzentration der Kräfte der beteiligten Vereine die Leistungsstärke der Vereine in der Breite und Spitze heben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Volleyballgemeinschaft verfolgt, wie die Stammvereine, ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Insoweit gelten uneingeschränkt die Satzungsbestimmungen der Stammvereine.

§ 3 Auflösung der Volleyballgemeinschaft

- (1) Die Auflösung ist in § 2 des Vertrages über die Gründung der Volleyballgemeinschaft geregelt. Nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten geht das Vermögen nach Auflösung der Volleyballgemeinschaft prozentual entsprechend ihrer Einlagen nach § 13 an die Stammvereine.
- (2) Beim Ausscheiden eines Vereins beschränkt sich dessen Anspruch auf die in die Volleyballgemeinschaft eingebrachten Sachmittel.
- (3) Bei Auflösung der Volleyballgemeinschaft wird die Klassenzugehörigkeit entsprechend der Spielordnung des Bayerischen Volleyball-Verbandes geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) Alle Mitglieder der Volleyballabteilungen der Stammvereine werden Mitglieder der Volleyballgemeinschaft.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Juli und endet am 30.Juni des Folgejahres.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der Stammvereine. Die Delegiertenversammlung oder die Vorstandschaft der Volleyballgemeinschaft können hierzu Anträge oder Empfehlungen an die zuständigen Organe der Stammvereine richten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Satzungsbestimmungen der Stammvereine bleiben bestehen.
- (2) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung der Volleyballgemeinschaft können Sonderbeiträge oder Umlagen von den Mitgliedern der Volleyballgemeinschaft erhoben werden.

§ 7 Die Organe der Volleyballgemeinschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Jugendversammlung

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von je 4 Delegierten der beteiligten Stammvereine FC Eintracht Bamberg 2010 e.V., Männerturnverein von 1882 Bamberg e.V., Postsportverein 1928 Bamberg e.V., SpVgg Stegaurach 1945 e. V. und je einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Stammvereine gebildet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 (entspr. 60%) Stimmberechtigte – unabhängig von der Vereinszugehörigkeit - anwesend sind. Stimmberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Bei jüngeren Delegierten kann vertretungsweise ein Elternteil die Stimmberechtigung übernehmen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Bei Beschlüssen nach § 8 Abs. 2 Buchstabe c) ruht ihr Stimmrecht.

- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandschaft der Volleyballgemeinschaft auf *drei* Jahre mit Ausnahme des Jugendsprechers gemäß § 9 j)
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 3. Entlastung der Vorstandschaft
 4. Beschlussfassung über die ihr vorbehaltenen Aufgaben
 5. Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vorstandschaft oder an die Stammvereine.

- (3) Der Stammverein benennt der Volleyballgemeinschaft seine Delegierten gem. §8 Abs.1.
- (4) Die Delegiertenversammlung tagt jeweils im Oktober des folgenden Geschäftsjahres.

Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft einzuberufen. Die Einladung wird über die Vorstandschaft der Stammvereine an die jeweiligen Vertreter (Abteilungsleiter und Delegierte) der Volleyballabteilungen weitergeleitet.

§ 9 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft nach a) bis i) der Volleyballgemeinschaft ist aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählen und besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Spielleiter/in
- f) dem/der Freizeitvolleyballbeauftragten
- g) dem/der Beachvolleyballbeauftragten
- h) dem/der Jugendleiter/in
- i) dem/der Jugendsprecher/in

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft

- (1) Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Volleyballgemeinschaft vertreten die Volleyballgemeinschaft einzeln oder gemeinsam gegenüber den Verbandsorganen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Verbandsorgane, den Vertrag oder die Satzungen der Stammvereine ausgenommen ist. Sind beide verhindert oder scheiden sie aus ihren Ämtern aus, kann die Vorstandschaft eines ihrer Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des 1. Vorsitzenden betrauen.
- (2) Dies gilt auch für das Ausscheiden oder die Verhinderung eines der anderen Mitglieder der Vorstandschaft.
- (3) In diesen Fällen ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durch die Vorstandschaft zulässig.
- (4) Die Vorstandschaft wird durch den/die 1. Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft muß die Vorstandschaft einberufen werden.

- (5) Die Vorstandschaft kann eine/n Pressesprecher/in sowie eine/n Internetbeauftragte/n berufen, welche der Vorstandschaft ohne Stimmrecht angehören.

§ 11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Volleyballgemeinschaft, die unter 23 Jahre alt sind. Sie ist ohne Berücksichtigung der Anzahl von Erschienenen Beschlussfähig.
- (2) Die Aufgabe der Jugendversammlung ist insbesondere die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung der Volleyballgemeinschaft.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und findet mindestens einmal jährlich im Juli vor der Delegiertenversammlung statt.
- (4) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters auf 3 Jahre
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendsprechers oder seines Stellvertreters
 - c) Entlastung des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
 - d) Beschlussfassung über die ihr vorbehaltenen Aufgaben
 - e) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vorstandschaft

§ 12 Aufgabe des Jugendsprechers

Der Jugendsprecher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen der Volleyballgemeinschaft in der Vorstandschaft. Im Übrigen wirkt er an der Verwirklichung der Aufgaben nach § 11 (2) sowie bei der Organisation von Veranstaltungen und Turnieren mit.

§ 13 Geldgeschäfte

- (1) Die Geldgeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Er darf Zahlungen im Rahmen der Beschlüsse leisten.
- (2) Die beteiligten Stammvereine tragen den benötigten Etat anteilig. Eine Erhöhung des Etats und dessen Aufteilung auf die Stammvereine ist im Einvernehmen mit den Stammvereinen vorzunehmen.

Die Zahlung des Etats von den Stammvereinen an die Volleyballgemeinschaft erfolgt bei jährlichem Beitragseinzug im Stammverein zum 28.02., bei vierteljährigem Einzug zum 30.04. und 30.09. des Kalenderjahres.

- (3) Die Anzahl der von der Volleyballgemeinschaft einzusetzenden Übungsleiter wird jeweils von der Vorstandschaft der Volleyballgemeinschaft festgesetzt Die Abrechnung der Übungsleiterentschädigung der Stadt Bamberg und/oder des BLSV erfolgt zwischen dem Übungsleiter und dem Stammverein, dem der Übungsleiter angehört.
- (4) Die Kassengeschäfte der Volleyballgemeinschaft werden jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung durch mindestens zwei Beauftragte der Stammvereine geprüft. Von der Prüfung wird der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

§ 14 Disziplinarrecht

Die Vorstandschaft der Volleyballgemeinschaft hat das Disziplinarrecht nach der DVV-RO.

§ 15 Geschäftsordnung

Für alle Versammlungen und Sitzungen gilt die Geschäftsordnung der Volleyballgemeinschaft.

Der/die Schriftführer(in) hat über alle Versammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Stammvereinen zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Beschlüsse

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gem. § 8 über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der 1. Vorsitzenden der Stammvereine oder deren Vertreter.

Bamberg, im Juli 1987

geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1996
geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. November 1997
geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 05. November 2003
geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 05. Juni 2008
geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2011
geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. November 2019